

A n h a n g
A n n e x e s

1 - 4

zu den Stadtratsprotokollen Nrn. 16 + 17

vom 14. / 15. Oktober 2020

aux procès-verbaux n^{os} 16 + 17

des 14 et 15 octobre 2020



Beantwortung

des dringlichen überparteilichen Postulates 20200224, Bohnenblust Peter, FDP, Gurtner-Oesch Sandra, GLP, Bord Pascal, PRR, Schneider Sandra, SVP, Gugger Reto, BDP, Brunner Thomas, EVP, Grupp Christoph, Grüne, Tennenbaum Ruth, Passerelle, Arnold Niels, SP, «Das Budget 2021 soll mit Blick auf die mittelfristigen Finanzperspektiven diskutiert werden können»

Das Postulat verlangt, dass der Gemeinderat dem Stadtrat einen Bericht vor der Behandlung des Budgets 2021 vorlegt.

Die Gemeindeverordnung des Kantons Bern (BSG 170.111) verpflichtet in Artikel 64 die Gemeinden einen Finanzplan zu erstellen, welcher einen Überblick über die mutmasslichen Entwicklungen des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren gibt. Der Finanzplan wird durch das zuständige Organ beschlossen, welches in der Stadt Biel der Gemeinderat ist. Der Finanzplan wird dem Stadtrat zusammen mit dem Budget zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates (SGR 151.21) legt in Artikel 38 die Fristen für die Beantwortung dringlich erklärter parlamentarischer Vorstösse fest; diese beträgt 2 Monate. Bei der Beantwortung von Vorstössen erläutert der Gemeinderat, ob er dem Stadtrat beantragt, eine Motion oder ein Postulat erheblich zu erklären oder nicht. Die Erfüllungsfrist für erheblich erklärte Motionen und Postulate beträgt nach Artikel 42 2 Jahre, sofern im Vorstoss keine Frist festgelegt ist.

Eine Erfüllung des Postulates innerhalb der gesetzten Frist (vor Besprechung des Budgets 2021), ist nicht möglich. Wie bereits ausgeführt, stehen dem Gemeinderat für die Beantwortung des dringlichen überparteilichen Postulates 2 Monate zur Verfügung. Somit wäre an der Stadtratssitzung vom 17. September 2020 darüber zu entscheiden, ob der Vorstoss erheblich zu erklären ist oder nicht. Für den erheblich erklärten Vorstoss stehen zwei Jahre zur Verfügung, ausser der Vorstoss definiert eine andere Frist; der vorliegende Vorstoss verlangt eine Erfüllung mithin das Vorlegen eines Berichts vor der Behandlung des Budgets, welches in der Stadtratssitzung vom 14./15. Oktober 2020. behandelt wird. Um die Erfüllung vor der Budgetbehandlung zu ermöglichen, hätte der Bericht bereits an der Stadtratssitzung vom 17. September 2020 behandelt werden müssen, also in der gleichen Sitzung, in der erst über die Erheblicherklärung beraten wird. Diese Erfüllungsfrist kann somit unmöglich eingehalten werden. Eine weitere Option wäre, dass der vom Postulanten verlangte Bericht an derselben Sitzung wie das Budget, jedoch in einem früheren Traktandum behandelt würde. Damit wäre dem Wunsch nachgekommen, dass der Bericht vor der Behandlung des Budgets vorliegt. Damit für diese Stadtratssitzung jedoch ein Geschäft traktandiert werden kann, muss der Gemeinderat dies spätestens an seiner Sitzung vom 2. September 2020 verabschiedet haben, zwei Wochen vor der Sitzung, an welcher über die Erheblicherklärung des Vorstosses entschieden wird. Diese Ausführungen legen dar, dass die vom Postulanten verlangten Fristen unmöglich umgesetzt werden können. Somit wäre der Vorstoss grundsätzlich als nicht erfüllbar zu qualifizieren

Mit Beschluss des Bundesrates vom 28. Februar 2020 (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus; COVID-19) und dem Beschluss vom 13. März 2020 (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus; COVID-19) war es für den Gemeinderat bereits offensichtlich, dass die ausserordentliche Lage kurz- und mittelfristige Auswirkungen auf das Budget und den Finanzhaushalt des Stadt Biel zeitigen wird. Die möglichen Entwicklungen und Auswirkungen der durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen wurden in der

Ausarbeitung des Finanzplanes 2022–2024 und auch in der Ausarbeitung des Budgets 2021 soweit abschätzbar einbezogen. Somit sind jene Antworten zu den vorliegend formulierten Fragen, welche im Rahmen der Erarbeitung des Finanzplans bereits gegeben werden können, in demselben zu finden.

Die Verabschiedung der Beantwortung des dringlichen überparteilichen Postulates sowie des Finanzplans 2022-2024 erfolgten an derselben Sitzung des Gemeinderates. Der Gemeinderat nimmt in Aussicht, den Vorstoss im Hinblick auf die Beschlussfassung zum Budget 2022 und den Finanzplan 2023–2025 zu erfüllen respektive im Vorfeld entsprechend Bericht zu erstatten.

Im Sinne der vorangehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das dringliche überparteiliche Postulat 20200224 erheblich zu erklären.

Biel, 2. September 2020

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe:

· Dringliches überparteiliches Postulat 20200224

Überparteiliches Postulat dringlich

20200224

Das Budget 2021 soll mit Blick auf die mittelfristigen Finanzperspektiven diskutiert werden können

Der Gemeinderat hat dem den Stadtrat einen Bericht vorzulegen - und dies vor Behandlung des Budget 2021 - in dem folgende Fragen beantwortet werden:

1. In welcher Weise bezieht der Gemeinderat die gesamtwirtschaftlichen Risiken aus der Corona-Krise in seine mittelfristige Finanzplanung mit ein?
2. Plant der Gemeinderat die mittelfristigen Aussichten in Szenarien, so wie das auch Unternehmen tun müssen? Wie sehen diese Szenarien aus?
3. Welche mögliche Szenarien der Steuereinnahmen sind aus Sicht des Gemeinderates denkbar?
4. Welche Auswirkungen hat jede Variante auf
 - a) Ausgaben
 - b) Investitionen
 - c) Steuerfuss
 - d) Verschuldung
5. Sind Entlastungen, bzw. Unterstützungen durch Kanton und/oder Bund zu erwarten? Und wenn ja: in welchem Umfang?
6. Zusätzliche Einnahmen (ohne Steuern): sind solche denkbar? wenn ja, welche und in welchem Umfang?

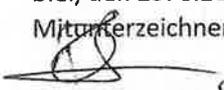
Begründung:

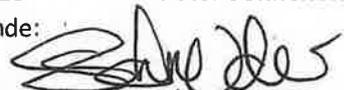
- Schon vor der Corona-Krise war die Finanzlage der Stadt Biel ist alles andere als gut und es stehen viele wichtige Investitionen an.
- Das «Heilen» der Budgets und Rechnungen durch Entnahmen aus Spezialfinanzierungen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der Finanzhaushalt strukturell in Schieflage befindet. Eine noch höhere Verschuldung im Fall inskünftig steigender Zinsen kann die Probleme noch dramatisch verstärken.
- Durch die Corona-Krise ist die Ausgangslage noch schwieriger abschätzbar geworden. Es ist nicht auszuschliessen, dass global eine lange und schwere Rezession bevorsteht. Die Stadt Biel wäre mit dem hohen Anteil von Steuern juristischer Personen besonders stark betroffen.
- Die Reaktionszeiten für Anpassungen des Finanzhaushaltes sind für ein Gemeinwesen länger als für ein Unternehmen. Umso wichtiger ist es, für verschiedene Szenarien rechtzeitig die Vorbereitungen zu treffen.
- Damit ein „Blindflug“ verhindert werden kann, sind dem Stadtrat rechtzeitig die Überlegungen und erste Perspektiven des Gemeinderates mitzuteilen. Diese Auslegeordnung muss zwingend vor der Budgetdebatte für das Budget 2021 vorliegen. Die Dringlichkeit ist gegeben.
- Damit kann auch beurteilt werden, ob bereits beim Budget 2021 Massnahmen angezeigt sind.

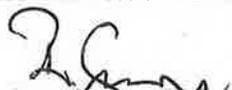
Biel, den 25. 6.2020

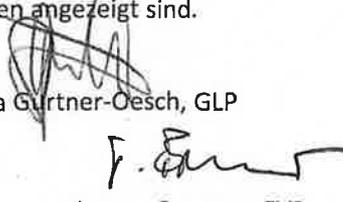
Peter Bohnenblust, FDP.Die Liberalen Sandra Gurtner-Oesch, GLP

Mitunterzeichnende:

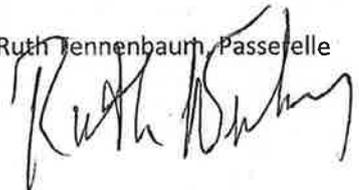

Pascal Bord, PRR


Sandra Schneider, SVP


Reto Gugger, BDP


Thomas Brunner, EVP


Christoph Grupp, Grüne


Ruth Tennenbaum, Passerelle


Niels Arnold, SP



Réponse

au postulat interpartis 20190385 Daniel Suter, PRR, Sandra Gurtner-Oesch, PVL, Sandra Schneider, UDC, Reto Gugger, PBD, Bernhard Leuenberger, FDP, «Plans d'investissements annuels»

Le postulat demande au Conseil municipal de fournir au Conseil de ville, dans le cadre du plan financier établi chaque année en vertu de l'art. 64 OCo (RSB 170.1.11), un plan d'investissements réaliste et réalisable de l'année qui suit, ainsi que pour la période concernée par le plan financier.

Le plan d'investissements de la Ville de Bienne fait état, sur les dix prochaines années, d'un besoin global de 800 millions de francs, soit une moyenne de 80 millions de francs par année, ce qui ne correspond pas aux moyens financiers de la ville. C'est la raison pour laquelle le Conseil municipal fixe une enveloppe d'environ 40 millions d'investissements par an, sachant que le taux de réalisation se situe depuis des années autour des 20 à 30 millions.

Actuellement, la liste des investissements qui figure dans le plan financier ne représente pas un outil de planification et est portée depuis des années à la connaissance du Conseil de ville, afin de lui indiquer quels besoins d'investissements sont estimés par les départements. Elle n'est actuellement pas structurée selon les priorités réelles de la ville en terme de stratégie de développement et des investissements y relatifs. Le Conseil municipal travaille cependant sur la mise en place de la stratégie 2030 et souhaite, par souci de gestion orientée sur les objectifs, respectivement d'organisation des besoins financiers nécessaires pour les atteindre, prioriser les investissements en fonction.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat interpartis 20190385.

Bienne, le 19 février 2020

Au nom du conseil municipal

Le maire:

La Chancelière municipale:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe: postulat interpartis 20190385

Postulat interpartis

20190385

Daniel Suter PRR, Sandra Gurtner-Oesch PVL, Sandra Schneider UDC,
Reto Gugger PBD *Bernhard Leuenberger FDP*

Plans d'investissements annuels

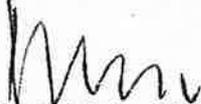
Proposition

Dans le cadre du plan financier établi chaque année en vertu de l'art. 64 OCo (RSB 170.111), le Conseil municipal est invité à fournir au Conseil de ville le plan d'investissements réaliste et réalisable de l'année qui suit ainsi que pour la période concernée par le plan financier.

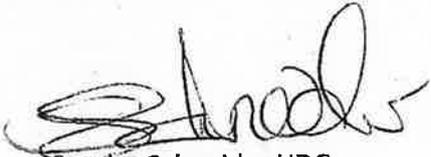
Motivation

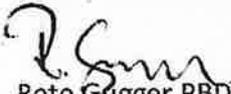
Selon la pratique courante, le Conseil municipal fournit au Conseil de ville avec le plan financier établi parallèlement au budget une « Liste de tous les projets d'investissement » aussi appelée « Planification des investissements, IVP » en énumérant d'innombrables projets, toutes priorités confondues, totalisant un besoin financier atteignant des montants astronomiques. Afin d'obtenir une meilleure transparence quant à la stratégie d'investissement poursuivie par le Conseil municipal, ce dernier est invité à présenter son choix de projets à réaliser année après année ainsi qu'au cours de la période visée par le plan financier, y compris le budget d'investissement qui en découle.

Bienne, le 24.10.2019

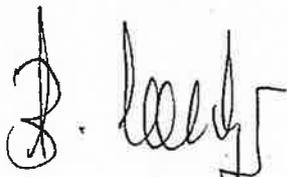

Daniel Suter PRR


Sandra Gurtner-Oesch PVL


Sandra Schneider UDC


Reto Gugger PBD


Bernhard Leuenberger


Bernhard Leuenberger


Schneider


Schneider





Beantwortung

des dringlichen Postulates 20200184, Steinmann Alfred, SP/JUSO Fraktion, «Beschlussfähigkeit des Parlaments in Krisensituationen ermöglichen»

Das dringliche Postulat ersucht das Stadtratsbüro um ausformulierte und rechtlich geprüfte Vorschläge zur Verankerung von folgenden Kompetenzen des Stadtrates in der Stadtordnung:

1. Das Stadtparlament soll auch in Krisensituationen Entscheidungen fällen können.
2. Parlamentarische Vorstösse sollen auch in Krisensituationen eingereicht werden können.

Das dringliche Postulat verlangt die Prüfung von zwei Anliegen im Kompetenzbereich des Stadtrats und entspricht somit den Anforderungen von Artikel 34 Absatz 2 sowie Artikel 40 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel (GO; SGR 151.21).

Zu Punkt 1:

Der Begriff der Krisensituation bezeichnet unterschiedliche Ausnahmesituationen (Katastrophen, Konflikte/Kriege, Epidemien/Pandemien, usw.)¹. Je nach Intensität und Auswirkung werden sie als «besondere» oder «ausserordentliche» Lagen qualifiziert, in Abgrenzung zur «normalen» Lage². Diese Terminologie wurde zum Beispiel im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz EpG; SR 818.101) verankert und kam bei der Bewältigung der Corona-Pandemie im Frühling/Sommer 2020 zur Anwendung³.

Insbesondere mit der Einstufung einer Krisensituation als ausserordentliche Lage werden Massnahmen ergriffen, welche die Ausübung von individuellen Grundrechten, aber auch weite Bereiche der gesellschaftlichen Aktivitäten bis hin zum Funktionieren der Parlamente tangieren. In der Regel liegen die Feststellung von Situationen einer solchen Tragweite und die Massnahmen zu deren Bewältigung in der Kompetenz des Bundesrates (Art. 185 BV). Die Verfassung des Kantons Bern (KV Bern; BSG 101.1) ermächtigt den Regierungsrat, in ausserordentlichen Lagen Massnahmen ohne gesetzliche Grundlage zu ergreifen (Art. 91 KV Bern). Die Stadtordnung von Biel (SO; SGR 101.1) sieht vor, dass der Stadtrat kompetent ist für die Regelung der Organisation in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen, wobei dem Gemeinderat spezifische Kompetenzen und Delegationsmöglichkeiten eingeräumt werden können (Art. 40 Abs. 3 Bst. a SO). In diesem Rahmen ist der Gemeinderat zuständig für die Anordnung und Durchführung von dringenden Massnahmen in ausserordentlichen Lagen und Katastrophenfällen (Art. 54 Abs. 2 Bst. a SO).

Heute kann das Stadtparlament Biel seine Funktionen nur im Rahmen von physisch stattfindenden Sitzungen wahrnehmen: Gemäss Art. 34 Abs. 3 SO und Art. 25 Abs. 1 GO ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn wenigstens 31 Mitglieder anwesend sind. Dies trägt namentlich zur demokratischen Legitimität der stadträtlichen Beschlüsse bei⁴.

¹ Gemäss Bundesrat gibt es «(...) keine allgemein gültige Definition von Krisen»: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010, Fussnote 62, S. 5210.

² Sicherheit durch Kooperation Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2000) vom 7. Juni 1999, S. 7720 - 7721

³ Vgl. dazu etwa das Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit «Normale, besondere und ausserordentliche Lage» vom 28. Februar 2020.

⁴ S. dazu u.a.: Jean-François Aubert / Pascal Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale suisse du 18 avril 1999, Zürich/Basel/Genf 2003.

Es bedarf rechtlich oder faktisch ganz besonderer Ausnahmesituationen, um zu rechtfertigen, dass ein Parlament nicht tagen kann. Eine solche Situation trat im Frühling 2020 ein, als der Bundesrat infolge der Ausbreitung des Coronavirus die ausserordentliche Lage ausrief. Aufgrund der COVID-19-Verordnung 2 wurden öffentliche Veranstaltungen verboten und Parlamentssitzungen nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 COVID-19-Verordnung 2). Da für ausnahmsweise bewilligte Veranstaltungen besonders gefährdete Personen angehalten wurden, der Veranstaltung fernzubleiben (Art. 10b Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2), musste in Kauf genommen werden, dass Personen aufgrund von verpönten Merkmalen (Art. 8 Abs. 2 BV) nicht an der Stadtratssitzung teilnehmen konnten. Dies kann als einmalige Ausnahmesituation gerechtfertigt werden; allfällige Neuregelungen für solche Situationen müssten hingegen sicherstellen können, dass die Sitzungs-, Verhandlungs- und Beschlussbeteiligung aller gewählten Stadratsmitglieder gewährleistet ist.

Bisher standen vor allem die folgenden Möglichkeiten zur Debatte, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Parlaments in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten:

- **Tagung des Stadtrats mit einer reduzierten Anzahl von Mitgliedern unter Einhaltung des Mindestquorums:** Obwohl ein solches Vorgehen formal zulässig ist, stellt sich die Frage, wie die Repräsentativität gewährleistet wird, ohne einzelne (oder Gruppen von) Parlamentarier oder Parlamentarierinnen auszuschliessen. Dazu muss ein entsprechendes Delegationsverfahren (Wahl einer Delegation durch den Gesamtstadtrat, durch die Fraktionen oder durch die Parteien, weitere mögliche Verfahren) festgelegt werden. Nach Ansicht des Gemeinderates muss der Stadtrat als Behörde zumindest auch von den Stimmberechtigten selbst – im Rahmen der Stadtordnung – ermächtigt sein, in ausserordentlichen Lagen eine Auswahl unter seinen Mitgliedern zu treffen, der er die vom Volk übertragenen Kompetenzen während einer befristeten Zeit delegiert. Erst gestützt darauf ist nach Ansicht von Stadtratsbüro und Gemeinderat eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung vorzusehen.
- **Durchführung der Stadtratssitzung per Telefon- oder Videokonferenz:** Bei dieser Variante muss nebst der (sicherheits-)technischen Infrastruktur gewährleistet sein, dass sich alle Parlamentarier und Parlamentarierinnen an der Sitzung beteiligen können, eine transparente und faire Debatte gewährleistet ist und das Beschlussfindungs- und Abstimmungsverfahren korrekt erfolgt. Aktuell besteht kein entsprechendes erprobtes Tool, auf das zurückgegriffen werden könnte. Deshalb müssten im Rahmen eines externen Expertenauftrags vorgängig die relevanten rechtlichen, technischen und sicherheitstechnischen Fragen identifiziert und geklärt werden wobei die Erfahrungen des Stadtratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats sowie allfällige Erfahrungen anderer städtischen Parlamente miteinzubeziehen sind. Die Grundlagen für das Abhalten von virtuellen Sitzungen müssen in der Stadtordnung und in der Geschäftsordnung verankert sein.

Der Gemeinderat hat in seinem Mitbericht diese Möglichkeit nicht kategorisch ausgeschlossen. Auch er weist darauf hin, dass Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeverordnung bestimmt, dass Gemeindeparlamente beschlussfähig sind, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend, in erster Linie wohl physisch an einem Versammlungsort präsent sind. Die Sitzungen der Gemeindeparlamente sind gemäss Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Informationsgesetzes (IG; BSG 107.1) ferner öffentlich. Einschränkungen sind seines Erachtens nicht möglich. Aus Sicht des Gemeinderates müsste somit in erster Linie abschliessend geklärt werden, ob eine solche Beschlussfassungsform mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Technisch dürfte die Umsetzung, namentlich zur Sicherstellung der Öffentlichkeit, äusserst anspruchsvoll sein.

- **Zirkularverfahren für Beschlüsse zu wichtigen Geschäften:** häufig als Minimalalternative zur Durchführung einer regulären Sitzung vorgeschlagen wird die Möglichkeit, die wichtigsten und dringlichsten Parlamentsbeschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen. Die Beschränkung auf wichtige und dringliche Geschäfte ist deshalb zwingend, weil im Zirkularverfahren die politische Debatte und Meinungsbildung im Stadtrat und mit dem Gemeinderat wegfallen und damit die Beschlussfassung für die Bevölkerung nicht mehr gleich transparent ist. Es muss also bestimmt werden, aufgrund von welchen Kriterien ein Geschäft als wichtig oder dringlich eingestuft wird und wer über diese Einstufung entscheidet. Aktuell sieht Artikel 13 Absatz 1 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; 170.111) die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen zudem nur für den Gemeinderat und die Kommissionen vor, nicht aber für das Gemeindeparlament. Es bedürfte also vorgängig einer Revision dieses Artikels der Gemeindeverordnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern, womit ein aufwändiger Prozess angestossen werden müsste.

Aus Sicht des Gemeinderats und vor dem Hintergrund der oft gehörten Kritik, dass durch die sich aus der ausserordentlichen Lage ergebenden Notrechtskompetenzen die demokratischen Rechte gefährdet werden, sollten dennoch – wo möglich – auf demokratischem Weg explizite gesetzliche Grundlagen für besondere Kompetenzen einzelner Behörden in Ausnahmesituationen geschaffen werden. Der Gemeinderat kann sich insofern auch vorstellen, dass eine konzertierte Intervention der Gemeinden auf kantonaler Ebene im Hinblick auf eine entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über die Gemeinden Sinn macht.

Zu Punkt 2:

Bezüglich der Einreichung von Vorstössen in Krisenzeiten bzw. ausserhalb der Stadtratssitzungen hat das Ratssekretariat zuhanden des Stadtratsbüros Informationen von Städten und Gemeinden mit unterschiedlichen Verfahrensregeln eingeholt (Bern, Burgdorf, Interlaken, Münsingen, Thun und Winterthur).

Generell werden Vorstösse, die ausserhalb der Parlamentssitzung und/oder elektronisch eingereicht werden, nach dem gleichen Vorgehen behandelt wie die während der Sitzung eingereichten Vorstösse. Insbesondere beginnt der Fristenlauf erst mit der nachfolgenden tatsächlich durchgeführten Sitzung⁵. Dies ist in erster Linie verfahrensökonomisch begründet (Bündelung der Bearbeitung der Vorstösse). Während einer ausserordentlichen Lage soll damit aber auch sichergestellt werden, dass Exekutive und Verwaltung ihre Ressourcen auf das eigentliche Krisenmanagement konzentrieren können.

Aus Sicht des Stadtratsbüros generiert die Einreichung von Vorstössen ausserhalb der für deren Beantwortung und Erheblicherklärung vorgesehenen Prozesse keinen oder zumindest keinen direkten Einfluss auf das Verwaltungshandeln in einer Krisenzeit. Die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Änderung der Prozesse – und insbesondere der Regelung des Fristenlaufs – müssten vertieft geprüft werden, bevor konkrete Modelle entwickelt werden.

Der Gemeinderat hat in seinem Mitbericht dem Stadtratsbüro versichert, dass es angesichts der Erfahrungen mit der Covid-19-Krise für Verwaltung und Behörden zwingend sein dürfte, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen.

⁵ Einzig in Bern war es angesichts des erhöhten Informationsbedarfs während des COVID-19-Lockdowns ausnahmsweise möglich, kleine Anfragen und Interpellationen zu Corona einzureichen – aber auch hier mit Fristenlauf ab dem Datum, an dem die Stadtratssitzung stattgefunden hätte.

Zusammenfassend beantragt das Stadtratsbüro dem Stadtrat, das dringliche Postulat 20200184 erheblich zu erklären und beide Anliegen wie oben ausgeführt im Rahmen der Revision der Stadtordnung und der darauf gestützten Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates zu prüfen.

Biel, 3. September 2020

Namens des Stadtratsbüros

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Leonhard Cadetg

Regula Klemmer

Beilagen: dringliche Postulat 20200184



20200184

Dringliches Postulat

Beschlussfähigkeit des Parlaments in Krisensituationen ermöglichen

Das Stadtratsbüro wird ersucht, ergänzende Vorschläge für die Stadtordnung zu unterbreiten, bei welchen das Parlament auch in Krisensituationen Entscheidungen tätigen kann. Ebenso ist zu gewährleisten, dass in Krisensituationen Vorstösse eingereicht werden können. Diese Ergänzungen sollten in rechtlich abgeklärten Sätzen ausformuliert und dem Stadtrat mit der zur Zeit diskutierten Stadtordnung unterbreitet werden.

Begründung:

In der Corona-Krise waren dem Stadtrat die Hände gebunden. Es konnten keine Entscheidungen über nötige Geschäfte getroffen werden. Weder eine briefliche Abstimmung noch eine elektronische Entscheidung war möglich, da dies die geltende Stadtordnung nicht vorsieht. Diese Erkenntnis gilt es, in der aktuellen Stadtordnung einfließen zu lassen. Andere Beschlussmöglichkeiten sind einzubeziehen, damit in einer zukünftigen Krise das Bieler Parlament nicht lahm gelegt wird. Auch muss eine Lösung gefunden werden, damit auch in Ausnahmesituationen Vorstösse eingereicht werden können.

Biel, den 3. Juni 2020

Alfred Steinmann und SP/JUSO Fraktion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Steinmann', written in a cursive style.



Beantwortung

des dringlichen Postulates 20200183, Leuenberger Bernhard, Fraktion FDP, «Unterstützung Gewerbe und Bevölkerung in der COVID19-Zeit»

Das dringliche Postulat ersucht den Gemeinderat, mittels 7 Unterstützungsmassnahmen das Gewerbe sowie die Bevölkerung gezielt zu entlasten. Der Gemeinderat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Einleitend hält er fest, dass er seit den ersten Beschlüssen des Bundesrates im Zusammenhang mit COVID-19 äusserst wachsam war und bei Bedarf in den verschiedensten Themengebieten rasch und unkompliziert reagiert und gehandelt hat. Gewisse der betroffenen Sachbereiche sind teilweise oder ganz identisch mit den nun von der Fraktion FDP im Rahmen des vorliegenden Vorstosses erhobenen Forderungen.

1. Grosszügige und rasche Bewilligungspraxis für das lokale Gewerbe.

Der Gemeinderat hat entsprechende Massnahmen bereits wiederholt und phasengerecht verabschiedet. So werden für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2020 grundsätzlich keine Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes (Nutzung von Plätzen oder Trottoirflächen für Aussenbestuhlungen oder Verkaufsstände etc.) erhoben. Zudem wird dem Gewerbe seit dem 18. Mai 2020 bis Ende des laufenden Jahres wo immer möglich zusätzlicher Aussenraum zur Verfügung gestellt, wobei die zusätzlichen Flächen kostenlos genutzt werden können.

2. Das Bewilligungsverfahren (z.B. Bau- und Betriebsbewilligungen) muss rasch erledigt werden.

Nach Auffassung des Gemeinderates verfügen die entsprechenden Dienststellen über angemessene personelle Ressourcen. Punktuelle Engpässe aufgrund spezifischer personeller Situationen (namentlich im Krankheitsfall) werden grundsätzlich temporär mittels externer Lösungen auf Mandatsbasis soweit wie möglich aufgefangen. Dem Gemeinderat sind keine Verfahren bekannt, welche im Nachgang zum sog. «Lockdown» sich in irgendeiner Weise zeitlich verzögert hätten.

3. Vorhaben der öffentlichen Hand dürfen nicht aufgeschoben werden.

Der Gemeinderat hält fest, dass die städtischen Bauvorhaben auch während der aussergewöhnlichen Lage weitergeführt wurden, so dass kein Baustellenstopp auf städtischen Baustellen erfolgte. Auch die Planung von neuen Projekte ging weiter. Die städtischen Bauvorhaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ohne Aufschub geplant und umgesetzt. Eine spezifische Berücksichtigung der «lokalen Unternehmen» ist dabei aufgrund der rechtlichen Grundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen nur bei den Aufträgen möglich, bei denen das Volumen eine freihändige Vergabe oder eine Vergabe per Einladungsverfahren erlaubt. Solche Aufträge werden z.B. im Zusammenhang mit den baulichen energetischen Optimierungen möglich sein, für welche der Stadtrat an seiner Sitzung Ende Juni 2020 einen Verpflichtungskredit von CHF 1.4 Mio. bewilligt hat. Der Gemeinderat prüft aktuell, ob es im Sinne eines antizyklischen und stimulierenden Verhaltens möglich ist die Investitionssumme für 2021 über die in den letzten

Jahren angewandte Grenze von CHF 40 Mio. hinaus zu erhöhen (allgemeiner Haushalt). Zudem stehen auch im Bereich von Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen substanzielle Investitionsvorhaben an.

4. Es sind zusätzliche schulische und ausserschulische Angebote für Kinder und Jugendliche während der Sommerferien anzubieten.

Die Stadt Biel bietet wie jedes Jahr in den Sommerferien im Rahmen des Ferienpass und mit den Camps multisports ein vielfältiges Sommerprogramm für Kinder und Jugendliche an. Dieses wird ergänzt mit Sportanimationen – gratis und organisiert durch die Dienststelle Sport –, welche in diesem Jahr erweitert wurden. Die Anmeldungen im Ferienpass bewegen sich im üblichen Rahmen, es zeichnet sich momentan kein erhöhter Bedarf ab. Bei den Sport camps gibt es mehr Anmeldungen als sonst. Die QuartierInfos prüfen die Aufrechterhaltung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien während der Sommerferien und klären dafür direkt bei ihren Besucherinnen und Besuchern die entsprechenden Bedürfnisse ab. Die Schulen ihrerseits analysieren zur Zeit, welche Massnahmen für welche Jugendlichen und Kinder adäquat sind, um allfällige Lücken im Angebot aufzufangen.

5. Die ältere Generation ist verstärkt in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen.

Animationsangebote für ältere Menschen wurden in Mett unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen wieder aufgenommen. Zudem wurde mit der eingerichteten Hotline der Stadt Biel eine erste Anlaufstelle geschaffen, welche Seniorinnen und Senioren auf bestehende Angebote (z. B. QuartierInfos, Pro Senectute) aufmerksam macht. Bauliche Massnahmen in den städtischen Alterszentren werden grundsätzlich über den Infrastrukturbeitrag finanziert und lassen sich nicht kurzfristig umsetzen. Während der Ausnahmesituation wurden verschiedene mobile Veränderungen vorgenommen wie zum Beispiel die Besucherbox. Der Gemeinderat unterstreicht, dass die Bewohnerinnen und Bewohner während der Ausnahmephase nicht komplett vom gesellschaftlichen Leben abgeschnitten waren. Dieses findet zu grossen Teilen in der Institution statt. Die städtischen Heime boten zudem zusätzliche - auch am Wochenende – Angebote an etwa begleitete Spaziergänge, Platzkonzerte vor den Heimen, Kino- und Spielnachmittage, vermehrte Informationsblöcke zur aktuellen Lage, Anschaffung mobiler Geräte zum Austausch mit Angehörigen und Freunde (Skype und Facetime über Tablets).

6. Nicht profitorientierte Vereine und Organisationen sollen die Möglichkeit erhalten, städtische Räumlichkeiten unentgeltlich zu benützen.

Seit dem 8. Juni 2020 stehen sämtlichen Vereinen und Organisationen die von ihnen gemieteten Lokalitäten der Stadt unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben grundsätzlich wieder zur Verfügung. Bis Mitte Juni haben ausserhalb des Sports jedoch nur wenige Vereine ihre Aktivitäten wiederaufgenommen. Les clubs de sport ont pratiquement tous repris les entraînements dans les salles ou sur les terrains. Der Gemeinderat weist zudem darauf hin, dass gemäss Vereinbarung über eine Defizitdeckung mit der CTS SA vom 4. März 2018 für nicht kommerziell orientierte Bieler Vereine bei der Saalmiete (Kongresshaus und Volkshaus) ein Rabatt von 60% (Montag bis Mittwoch) bzw. 40% (Donnerstag bis Sonntag) zum Tragen kommt. Konkrete Bedürfnisse im Einzelfall werden von den städtischen Stellen bei Bedarf pragmatisch geprüft und erledigt.

7. Die Stadt soll an attraktiver Stelle Land für Campingferien zur Verfügung stellen.

Der Gemeinderat der Stadt Biel hat am 11. Mai 2020 vom Förderverein IG-Pro Wohnmobilabstellplätze eine Anfrage betreffend temporären Stellplätzen für Wohnmobile erhalten. Die Anfrage ging an alle Seeländer Gemeinden. Nach Abklärung der Möglichkeiten bei der Stadt Biel kann ein kleinerer Teil des Expoplatzes in Nidau für ca. 20 Stellplätze und für eine beschränkte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Standortgemeinde Nidau die Nutzung als zonenkonform erachtet und die notwendigen Bewilligungen ausstellt. Ebenfalls wären die notwendige Infrastruktur und der Betrieb durch die Stadt Nidau sicherzustellen. Betreffend Gebühren sollen die üblichen Ansätze auf den Campingplätzen der Region angewendet werden.

In diesem Sinn beantragt der Gemeinderat, das dringliche Postulat 20200183 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 12. August 2020

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilagen:

· Dringliches Postulat 20200183

Unterstützung Gewerbe & Bevölkerung in der COVID 19 - Zeit

Statt Unterstützung nach dem Giesskannenprinzip fordert die FDP die Stadt Biel in sieben Punkten auf, dort zu unterstützen, wo gezielt und längerfristig Wirkung erzielt werden kann:

1. Neben zusätzlichem Aussenraum braucht das lokale Gewerbe eine grosszügige und rasche **Bewilligungspraxis**, was innovative Konzepte im Betrieb grundsätzlich und spezifisch bei der Nutzung des öffentlichen Raums in den nächsten Wochen und Monaten anbelangt. Hier sollen private Initiativen pragmatisch und unkompliziert unterstützt werden. Allenfalls könnten innovative Ideen und Projekte mit einer **Anschubfinanzierung** unterstützt werden.
2. **Bewilligungsverfahren** (bspw. Bau- und Betriebsbewilligungen) bei der Stadt Biel und beim Regierungsstatthalteramt müssen rasch erledigt werden. Wenn nötig sind die personellen Ressourcen temporär aufzustocken, damit die Gesuchsteller rasch Rechtssicherheit bezüglich ihrer Vorhaben erhalten.
3. Alle Vorhaben der öffentlichen Hand, welche den **lokalen Unternehmen** Aufträge generieren können, dürfen in der jetzigen Situation nicht aufgeschoben werden. Beispielsweise soll aufgestauter Unterhalt bei den öffentlichen Infrastrukturen gerade jetzt gezielt angegangen werden.
4. Viele **Kinder und Jugendliche** haben während des Lockdowns schulisch und sozial unter den erschwerten Bedingungen gelitten. Viele von ihnen werden ihre Sommerferien in Biel verbringen (müssen). Die Stadt Biel wird aufgefordert, zusätzliche schulische und ausserschulische Angebote für diese Kinder und Jugendlichen in den Sommerferien anzubieten. Aus Sicht der FDP wäre die Investition in diese Angebote und damit in die Zukunft der jüngsten Generation in unserer Stadt sinnvoll und nachhaltig.
5. Ebenso wurde die **ältere Generation** während der Lockdown-Phase stark eingeschränkt und sozial isoliert. Die FDP fordert die Stadt Biel auf, Massnahmen zu prüfen, wie unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit erreicht werden kann, dass die ältere Generation in der immer noch anhaltenden Ausnahmesituation verstärkt in das gesellschaftliche Leben miteinbezogen werden kann. Dabei sind bspw. temporäre, auf die ältere Generation ausgerichtete bauliche Massnahmen im öffentlichen Raum oder in den städtischen Alters- und Pflegeheimen oder verstärkte Information und Animation in den Quartieren zu prüfen.
6. Die Stadt wird weiter aufgefordert zu prüfen, inwiefern **nicht profitorientierte Vereine und Organisationen** die Möglichkeit erhalten können, städtische Räumlichkeiten unentgeltlich zu benützen, wenn ihre eigenen Räumlichkeiten das weitere Vereinsleben aufgrund der sanitärischen Vorgaben erschweren oder verunmöglichen.

7. Der Gemeinderat ist beauftragt zu prüfen, ob die Stadt Biel der Bevölkerung nicht gemeindeeigenes Land an attraktiver Stelle, wie zum Beispiel Expo-Areal, für Campingferien zur Verfügung stellen kann unter gleichzeitiger Bereitstellung elementarster Infrastrukturanlagen.

Auf Grund der heutigen Covid-Situation werden viele Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ihre Ferien in der Schweiz verbringen. Es ist absehbar, dass dies zu einem Ansturm auf die Campingplätze führen wird. Erste Hinweise hierfür bestehen bereits heute. Daher scheint es uns angezeigt, dass wir ebenfalls der Bevölkerung attraktive, heute ungenutzte Plätze zur Verfügung stellen. In erster Linie denken wir an das Expo-Areal am See. Aber möglicherweise verfügt die Stadt Biel noch über anderweitig attraktive Landreserven, die zu diesem Zweck geeignet wären.

03.06.20

FDP. Die Liberalen Biel/Bienne
Bernhard Leuenberger

